

Berücksichtigung streng geschützter Arten

Für die nach BNatSchG und ggf. weitere, nach jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen *streng geschützten Arten* (darunter viele „Zielarten des Biotopverbund“²) gilt ein besonderes Rechtsregime. Dieses ist kompliziert weil es Widersprüche zum Europäischen Recht aufweist. Im Hinblick auf Landschaftsveränderungen ist es im Kern aber darauf ausgerichtet, dass Lokalpopulationen streng geschützter Arten aufgrund der Umsetzung geplanter Projekte keinesfalls erheblich gefährdet werden dürfen.

Wenn ein Projekt dazu führt, dass Biotope von streng geschützten Arten zerstört werden, die nicht ersetzbar sind, ist ein Projekt allenfalls dann zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen..

Maßgebliche Beurteilungsbasis in Zulassungsverfahren ist insbesondere der günstige Erhaltungszustand jeweiliger Lokalpopulationen³ bzw. die Sicherung der ökologischen Funktion der Habitats (Lebensstätten, Biotope) der streng geschützten Arten.

Die direkte oder indirekte Zerschneidung von Habitats gefährdet die Überlebensfähigkeit von Populationen oft erheblich und damit auch die ökologische Funktion ihrer Biotope. Essentielle räumlich-funktionale Zusammenhänge von Lebensstätten müssen aber erhalten werden.

Im Hinblick auf Arten, die „nur“ nach nationalem Recht streng geschützt sind, ist in Bezug auf Abb. 1 klar zu stellen, dass essentielle Flächen für Wanderungen zugleich unersetzbare Bestandteile des Lebensraumes dieser Arten sind (unersetzbar sofern ein guter Erhaltungszustand bzw. die Überlebensfähigkeit der betroffenen Populationen dieser Arten nicht durch z. B. Querungshilfen oder Lebensraumoptimierung gesichert werden kann).

Basis-
Information



Sicherung der
ökologischen
Funktion von
Lebensräumen,
Sicherung von
Verbund



¹ = „Bewältigung räumlich-funktionaler Beeinträchtigungen durch Ableitung von dauerhaften, effizienten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation“, Projekt des Deutschen Jagdschutz-Verbandes, e. V., Johannes-Henry-Str. 26, 53113 Bonn; gefördert vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

² siehe Dokument „Zielarten des überörtlichen Biotopverbundes Zeigerarten für Zerschneidung und Verinselung“

³ der Erhaltungszustand der jeweiligen Art in der übergeordneten biogeographischen Region wird für Entscheidungen über Ausnahmen herangezogen (erhebliche Beeinträchtigung einer Lokalpopulation aber zwingendes öffentliches Interesse am Projekt, keine sinnvolle, zumutbare Alternative); ein Projekt darf nicht dazu führen, dass Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand zusätzlich gefährdet werden oder dazu führen dass ein ungünstiger Erhaltungszustand herbei geführt wird

Wie bei der Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten wird ein besonderes Risikomanagement⁴ zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Zerschneidungswirkung oder von anderweitigen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit betroffener Lebensstätten erforderlich (CEF-Maßnahmen siehe Tab. 2; CEF = Continuous Ecological Function).

Eine schnelle Auskunft darüber, ob eine Art streng geschützt ist, ist durch die Online-Abfrage in der Datenbank WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz) des BfN erhältlich:

<http://213.221.106.28/wisia/index.html> .

Zu beachten ist, dass (bislang) nicht alle Synonyme einer gesuchten Art in die Datenbank eingespeist sind, so dass eine erfolglose Abfrage ggf. nochmals unter Verwendung des Synonyms gestartet werden sollte.

Auch eine nach taxonomischen Gruppen geordnete Gesamtliste der streng geschützten Arten ist in WISA verfügbar.

In Tabelle 1 ist für Arten, die dem Bundesjagdrecht unterliegen, aufgelistet, welches Schutzregime jeweils zutrifft.

Wie man streng geschützte Arten in Planungen behandelt, ist aktuell gut in den im Folgenden aufgeführten Dokumenten dargestellt:

1. Landesbetrieb Straßenbau NRW (2007): „Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung“, „Arbeitsschritte eines Artenschutzgutachtens“
2. Stein, W. (2007): „Vermeidung, Beurteilung der Verbotstatbestände, Ausnahmeverfahren“
3. Kiel, E. F. (2007) „Artenauswahl und Kartiermethoden“

Die Dokumente sind ab November 2007 erhältlich unter:

<http://www.strassen.nrw.de/umwelt/artenschutz.html>

Weitere länderspezifische Arbeitshilfen von Naturschutzbehörden können direkt oder (z. T.) über die Internet-Plattform <http://www.portalu.de/> abgerufen werden.

„PortalU, das Umweltportal Deutschland, ist ein gemeinsames Internetportal des Bundes und der Länder ... [und] bietet einen zentralen Zugriff auf die Internetseiten, Datenkataloge und Datenbankeinträge von öffentlichen Institutionen und Organisationen im Bund und in den Ländern. ... Das Informationsangebot wird kontinuierlich ausgebaut mit dem Ziel, langfristig möglichst alle behördlichen Anbieter von Umweltinformationen in Deutschland und darüber hinaus alle informationspflichtigen Stellen nach UIG §2 zu erfassen.“ (Quelle: Koordinierungsstelle Portal U, Oktober 2007).

⁴ siehe Dokument „Risikomanagement und Monitoring“



Wichtige Dokumente sind:

Europäische Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC Guidance document Art. 12 FFH-Richtlinie (Final Version 02/2007);

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Version 12/2006)

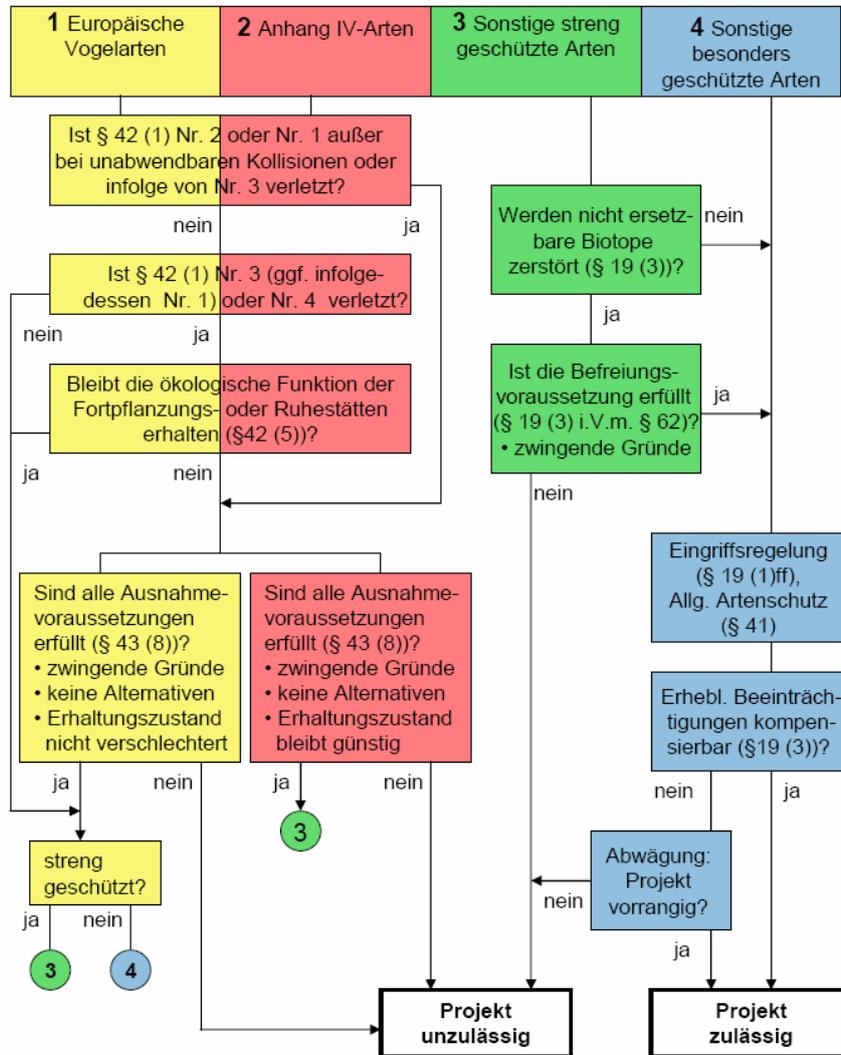


Abb. 1: Zulassung von Eingriffen

Abb. 1. Kopie einer Darstellung des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom September 2007 zur Zulässigkeit von Eingriffen in Bezug auf streng geschützte Arten. (Die ökologische Funktion von Lebensräumen oder Habitatbausteinen ist wesentlich von deren Erreichbarkeit, Größe und Qualität abhängig und bestimmt zusammen mit z. B. straßenbedingter Mortalität den Grad des Erhaltungszustandes betroffener Populationen.)

Tab. 1: Übersicht zum Schutzstatus von Arten, die dem Bundesjagdrecht unterliegen

Tierarten, die dem Bundesjagdrecht (BJagdG-1979/2006) unterliegen* (in den Jagdgesetzen der Länder können weitere arten aufgeführt sein)	Schutzstatus (nach WISIA online, Zugriff im Dez. 2007)			
	EU-A	FFH-RL	V-RL	b + s
Säugetiere:				
Wisent (<i>Bison bonasus</i> L.)		II, IV		s
Elchwild (<i>Alces alces</i> L.)				
Rotwild (<i>Cervus elaphus</i> L.)				
Damwild (<i>Dama dama</i> L.)				
Sikawild (<i>Cervus nippon</i> TEMMINCK)				
Rehwild (<i>Capreolus capreolus</i> L.)				
Gamswild (<i>Rupicapra rupicapra</i> L.)				
Steinwild (<i>Capra ibex</i> L.)				
Muffelwild (<i>Ovis ammon musimon</i> PALLAS)				
Schwarzwild (<i>Sus scrofa</i> L.)				
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i> PALLAS)				
Schneehase (<i>Lepus timidus</i> L.)				
Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i> L.)				
Murmeltier (<i>Marmota marmota</i> L.)				
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i> SCHREBER)	A	IV		s
Luchs (<i>Lynx lynx</i> L.)		II, IV		s
Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i> L.)				
Steinmarder (<i>Martes foina</i> ERXLEBEN)				
Baumarder (<i>Martes martes</i> L.)				
Iltis (<i>Mustela putorius</i> L.)				
Hermelin (<i>Mustela erminea</i> L.)				
Mauswiesel (<i>Mustela nivalis</i> L.)				
Dachs (<i>Meles meles</i> L.)				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i> L.)		II, IV		s
Seehund (<i>Phoca vitulina</i> L.)		II		
Vögel:				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i> L.)			+	b
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i> L.)			+	b
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i> L.)			+	b
Auerwild (<i>Tetrao urogallus</i> L.)			+	s
Birkwild (<i>Lyrurus tetrix</i> L.)			+	s
Rackelwild (<i>Lyrurus tetrix</i> x <i>Tetrao urogallus</i>)				
Haselwild (<i>Tetrastes bonasia</i> L.)			+	b
Alpenschneehuhn (<i>Lagopus mutus</i> MONTIN)			+	b
Wildtruthuhn (<i>Meleagris gallopavo</i> L.)				
Wildtauben (Columbidae)	z. T.		+	b, s
z. B.				
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	A		+	s
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)			+	b
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i> GMEL.)			+	b
Wildgänse (Gattungen <i>Anser</i> BRISSON und <i>Branta</i> SCOPOLI)	z. T.		+	b, s
Wildenten (Anatinae)	z. T.		+	b, s
Säger (Gattung <i>Mergus</i> L.) = <i>Mergus</i> spp.			+	b
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i> L.)			+	b

Formatiert: Deutsch
(Deutschland)

Blässhuhn (<i>Fulica atra</i> L.)			+	b
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i> L.)			+	b
Großtrappe (<i>Otis tarda</i> L.)	A		+	s
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i> L.)			+	b
Falken (Falconidae) = <i>Falco</i> spp.	z. T.		+	b, s
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i> L.)			+	b

Legende:

- EU-A = Anhang A der EG Verordnung 1332/05 (Artenschutzverordnung)
 FFH-RL = Arten die in Anhang II oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführt sind
 V-RL = Vogelarten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie; diese sind grundsätzlich besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG.,
 b + s = Arten, die gemäß §10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG besonders (b) oder streng (s) geschützt sind
 z. T. die Arten der angegebenen Artengruppe sind unterschiedlich stark geschützt
 * Ganzjährig geschont sind z. B: Steinbock, Wildkatze, Fischotter, Seehund, Elch, Falken, Kolkrabe, Schneehase, Murmeltier, Luchs, Wisent, Auer- und Birkwild, Graureiher und Großtrappe; Greifvögel, z. B. Adler, Bussard, Habicht, Sperber, Milan, Weihen gem. Jagdrecht des Bundes und der Länder.
 BJagdG (Bundesjagdgesetz) i.d.F. vom 29. September 1976, zuletzt geändert 31.10.2006, BGBl. I S. 2849.
 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 21. September 1998, BGBl. I S. 118.

Tab. 2: Gegenüberstellung der Inhalte von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Arten und Ökosystemen und deren je nach Rechtsgrundlage verschiedenen „Bezeichnungen“

Schadensbegrenzungsansatz / Kompensation	Maßnahmentyp nach § 19 (2) BNatSchG	Maßnahmentyp nach FFHRL [Art. 6 (3) / 6 (4)]	Maßnahmentyp nach Artenschutzrecht (Art. 12 / 16 FFH-RL, Art. 5 / 9,13 VS-RL)
Vermeidung der Auswirkungen an der Quelle	Vermeidung	Vermeidung (Schadensbegrenzung)	Vermeidung
Verringerung der Auswirkungen an der Quelle			
Bekämpfung der Auswirkungen an Ort und Stelle	Ausgleich (vorgezogen)	Kompensationsmaßnahme (Art. 6 (4)); im Einzelfall noch Schadensbegrenzung	CEF-Maßnahme <i>raum-zeitlich ausreichende Sicherung der ökol. Funktion bzw. „gEZ-Maßnahme“ Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes</i>
Bekämpfung der Auswirkungen beim Empfänger [betroffene (Teil-) Population]	Ausgleich		Kompensationsmaßnahme (Art. 16 FFH-RL, Art. 9/13 VS-RL)
Bekämpfung der Auswirkungen beim Empfänger (funktional verbundene (Meta-) Population)	Ausgleich / Ersatz (i. d. R. flächengebunden)	Kompensationsmaßnahme (Art. 6 (4))	Kompensationsmaßnahme (Art. 16 FFH-RL, Art. 9/13 VS-RL)

nach Müller-Pfannenstiel et al. (http://www.bosch-partnergmbh.de/data/070423_as_nurnberg.pdf, Zugriff im Oktober 2007), verändert

Tab. 2: Definitionen



CEF

Hinweis: Die im Text angegebenen Quellen sind im separaten Anhangsdokument „Quellenverzeichnis“ aufgeführt.